
4625/AB XXII. GP

Eingelangt am 14.09.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/89-I/3/2006

Wien, am 31. August 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4634/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Der Kommissionsvorschlag wurde während der österreichischen Präsidentschaft als Priorität behandelt, mit dem Ziel einer politischen Einigung im Juni. In insgesamt 8 Ratsarbeitsgruppen zu insgesamt 11 Tagen, in zwei Sitzungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie des Rates Landwirtschaft wurde der Vorschlag diskutiert. Die koordinierte österreichische Position bzw. Änderungsvorschläge zum Kommissionsvorschlag wurden am Anfang der österreichischen Präsidentschaft erstellt und dem Rat übermittelt (siehe Beilage 1). Diese Position wurde durchgängig in den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe, des Sonderausschusses Landwirtschaft und des Rates Landwirtschaft vertreten.

Es ist auf Grund der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten bald klar geworden, dass mehr Zeit für die Diskussion notwendig sein würde. So wurde dieser Vorschlag weiterhin prioritär behandelt, jedoch auch klargestellt, dass die Qualität bei der Diskussion und Textänderungen Vorrang hat. Zu diesem Zweck wurde nach einer eingehenden Behandlung des Kommissionsvorschlages ein Vorschlag seitens der österreichischen Präsidentschaft für einen geänderten Text

zur weiteren Diskussion vorgelegt. Die Ergebnisse dieser zweiten Diskussion des Textvorschlages führten abschließend zu einem gemeinsam von Finnland und Österreich erstellten Text, der jetzt die Basis für eine weitere Behandlung des Vorschlages unter finnischer Präsidentschaft bildet (siehe Beilage 2).

Frage 3:

Ich bin der Meinung, dass das derzeit in der geltenden Verordnung über biologische Landwirtschaft bestehende Schutzniveau der biologischen Landwirtschaft, die Qualität der Produktions- und Verarbeitungsregeln sowie der Kontrolle ebenso in einer neuen Verordnung beibehalten werden oder wenn sinnvoll verbessert werden soll. Dazu wurden die entsprechenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge (siehe auch Beilage 1) eingebracht, bzw. soweit dies konsensfähig war, auch in den Präsidentschaftstexten (Beilage 2) berücksichtigt. Es war jedenfalls die Bestrebung der österreichischen Präsidentschaft, eine Präzisierung der Vorschriften zu erwirken, um einer Verwässerung der Verordnung entgegenzuwirken.

Frage 4:

Ich trete dafür ein, dass zusätzliche „Qualitäten“, die auf Regeln von Vereinigungen der biologischen Landwirtschaft beruhen, natürlich adäquat kommuniziert werden können. Es ist aber genauso notwendig hier die bereits existierenden Regeln für Kennzeichnung, Werbung und Claims, die die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer vor irreführenden Aussagen schützen, zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Regeln sollte eine adäquate Werbung möglich sein und in diesem Rahmen muss sie sich auch bewegen. Zusätzliche darüber hinausgehende Bestimmungen im Vorschlag halte ich derzeit nicht für notwendig. Jedoch können spezifisch auf die biologische Landwirtschaft abgestellte Regeln, die sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen, zu einer Klarstellung der Botschaft über die biologische Landwirtschaft beitragen.

Frage 5:

Natürlich befürworte ich dies nicht. Ich muss an dieser Stelle aber auch klarstellen, dass dies der Vorschlag der Kommission nicht vorsieht und diese Meinung offensichtlich auf ein Missverstehen der Verordnung (EG) Nr 882/2004 über die Futter- und Lebensmittelkontrolle beruhen dürfte. Diese Verordnung deckt jede Art der Kontrolle ab und damit auch die in der biologischen Landwirtschaft angewandte Prozesskontrolle über die ganze Kette der Produktion und Verarbeitung. Sie schreibt ebenso in Bezug auf eine Übertragung von Kontrollaufgaben an Kontrollstellen nichts vor, was nicht bereits in der bestehenden Bio-Verordnung enthalten wäre (Akkreditierung und Zulassung und damit die Einbettung der Biokontrolle in die amtliche Kontrolle).

Frage 6:

Mit dem Vorschlag der Kommission wird nicht ein EU-weiter GVO-Schwellenwert von 0,9% eingeführt. Es wird nur klargestellt, dass Erzeugnisse, die der Kennzeichnungspflicht für GVO und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel unterliegen, nicht als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft gekennzeichnet werden dürfen. Sonst soll weiterhin das Verbot der Verwendung von GVO und deren Derivaten in der biologischen Landwirtschaft gelten. Nach Interpretation der Kommission gilt aber, ohne explizite Nennung in der Verordnung, sowie bereits jetzt, wenn in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft kein eigener Schwellenwert gesetzt wird, der

Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% auch für Lebens- und Futtermittel aus biologischer Landwirtschaft.

Ich trete in diesem Zusammenhang dafür ein, dass hier deutliche EU-weit geltende Regeln direkt in der Verordnung verankert werden, die keine Interpretationen seitens der Kommission benötigen oder verschiedene Interpretationen durch die MS zulassen. Ich werde hier als Basis für die Verhandlungen den in Österreich im ÖLMB niedergeschriebene Ansatz bezüglich der Verwendung von GVO und deren Derivaten heranziehen, möchte jedoch auch erzielen, dass das Verbot von GVO und deren Derivaten transparent und klar verständlich für Verbraucher und Unternehmen sein soll, für die Unternehmen aber auch nicht zu unzumutbaren Belastungen (zusätzliche Analysen, Verwaltungsaufwand) führen darf. Da dieser Punkt noch nicht entschieden ist, wird jedenfalls bei wesentlichen Änderungen eine österreichische Koordination dazu stattfinden.

Ebenso wird für Saatgut eine der derzeitigen Regelung in Österreich entsprechende Position vertreten. Hier darf keinesfalls ein Schwellenwert eingeführt werden, der die Glaubwürdigkeit der Bio-Erzeugung herabsetzt.

Frage 7:

Wie der österreichischen Position zu entnehmen ist (zu Art. 17), hat mein Ressort einen weitgehenden Schutz der Bezeichnung „bio“, wie er derzeit in Art. 2 der geltenden Bio-Verordnung vorgesehen ist, im Kommissionsvorschlag vermisst und ein „hohes Schutzniveau“ eingefordert. Ziel unserer Bemühungen während der Präsidentschaft war es zu versuchen, einen gleichwertigen Schutz zu formulieren, der jedoch an Klarheit die derzeitige Formulierung übertrifft und der auch die Klarstellung bezüglich des Schutzes von Bioprodukten in markenrechtlicher Hinsicht miteinbezieht.

Frage 8:

Siehe österreichische Position in der Beilage 1 (Titel IV, Kennzeichnung). Zusätzlich ist anzumerken, dass ein Kennzeichnungselement „EU-BIOLOGISCH“ für alle Erzeugnisse für bedenklich wegen einer Irreführung über die Herkunft der Erzeugnisse gehalten wird und in dieser Form daher abgelehnt wird.

Frage 9:

Die Beantwortung dieser Frage steht im Zusammenhang mit Frage Nr. 7: der „weitgehende“ Schutz der Bezeichnung „bio“ bzw. das von meinem Ressort geforderte „hohe Schutzniveau“ beinhaltet das Verbot den Eindruck von „bio“ zu erwecken.

Frage 10 :

Einführen sollen nur auf Basis einer Äquivalenzbeurteilung unter Zugrundelegung der Bio-Verordnung erfolgen. Jedenfalls sollten Einführen weiterhin auf Basis der Drittlandliste als auch als Einzelimport aus Ländern, die nicht auf der Drittlandliste stehen, möglich sein. Jede Änderung, die die derzeitigen Einzelermächtigungen verwaltungstechnisch vereinfacht, dabei aber nicht die Qualität der Überwachung der in den Drittländern tätigen Kontrollstellen herabsetzt, wird befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

General Secretariat of the Council of
the EU DG B II (Agriculture)
z.H. Mr. Kari Töllikkö

Organisationseinheit: BMGF - IV/B/10
(Lebensmittelangelegenheiten, -
sicherheit und -überwachung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75050/0024-IV/2006
Datum: 05.03.2006
Ihr Zeichen:

[Tollikko Kari \[Kari.Tollikko@consilium.eu.int\]](mailto:Tollikko.Kari@Kari.Tollikko@consilium.eu.int)

Betreff: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen; Stellungnahme;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen beehrt sich folgende Stellungnahme Österreichs zum Vorschlag einer Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Produkten, 5101/06, (im Folgenden „Vorschlag“) abzugeben, wobei zu bemerken ist, dass eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Eine englische Übersetzung wird in Kürze übermittelt werden.

Grundsätzlich wird begrüßt, die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 neu und transparent zu fassen. Die österreichischen Verkehrskreise sind jedoch besorgt, dass es mangels konkreter detaillierter Vorschriften zu einer „Verwässerung“ der bestehenden Richtlinien kommen könne. Es muss daher eingehend geprüft werden, ob der vorliegende Entwurf den Anforderungen an ein hohes Maß an „bio“-Qualität gerecht wird, konsistent und vorausblickend im Sinne von eine Weiterentwicklung ermöglichend ist sowie gleichzeitig an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt.

Zu den nachstehenden Themenkreisen wird Folgendes ausgeführt:

Ausschuss

Der Vorschlag stellt einen Rahmen für die biologische Landwirtschaft dar, es ist daher besonderes Augenmerk auf die Durchführung der Verordnung zu legen. Der in Art. 31 des Vorschlages vorgesehene Verwaltungsausschuss gewährleistet nicht die Kontinuität und hohe Akzeptanz der biologischen Landwirtschaft mit ihren von einem breiten Konsens getragenen Regeln. Der Verwaltungsausschuss

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254

wird nicht als geeignete Verfahrensmodalität gemäß Beschluss 1999/468/EG im Zusammenhalt mit EuGH-Erkenntnis C-122/04 angesehen und daher abgelehnt.

GVO

Ein besonderes Anliegen ist die Beibehaltung des status quo in Bezug auf GVO. Es soll nicht von dem bestehenden Grundsatz „keine Verwendung von GVO oder deren Derivate, ausgenommen Tierarzneimittel“ abgegangen werden. Es besteht die Sorge, dass dies durch den allgemeinen Grundsatz unter Art. 4 lit. c) des Vorschlages in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen unter Art. 2 lit. q) und r) nicht gewährleistet ist. Um unnötige Wiederholungen in Titel III zu vermeiden, wird angeregt, einen eigenen Artikel ausschließlich dem „Umgang mit GVO und deren Derivaten“ zu widmen.

Saatgut

Auch wenn es derzeit nicht notwendig erscheint extra einen Schwellenwert für bio-Saatgut festzulegen, sollte die Verordnung so offen gestaltet sein, um wenn notwendig zu gegebener Zeit von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können.

Vorschriften für die tierische Erzeugung

Der Vorschlag sieht im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 2 der geltenden Verordnung die Möglichkeit nationaler Vorschriften für die tierische Erzeugung für Tiere, die nicht durch ausführlichen Erzeugungsvorschriften von der Verordnung erfasst sind (z.B. für Kaninchen etc.), nicht mehr vor. Auch hier ist eine „Öffnung“ des Vorschlages angebracht.

Ziele, Grundsätze und Vorschriften

Für die Verkehrskreise sind die Bedeutung von und die Beziehung zwischen Zielen, Grundsätzen und Vorschriften zu wenig klar. Aus dieser Unklarheit ergeben sich Missverständnisse, die möglichst vermieden werden sollten. Eine Möglichkeit dazu wäre eine klare Definition bzw. Erklärung, welche Bedeutung ihnen bei der Entstehung, Auslegung und Durchführung der Verordnung zukommt, welche Beziehung untereinander besteht und welcher Grad an direkter Verbindlichkeit herrscht.

Es wird von folgenden Definitionen ausgegangen:

Ziele sind allgemeine Beschreibungen von Zuständen, welche (in Hinkunft) erreicht werden sollen. Sie sind anzustreben, aber (meist) noch nicht erreicht oder grundsätzlich nur annähernd erreichbar. Sie dienen als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Grundsätzen (und Produktionsvorschriften) oder möglicherweise auch bei Streitfällen (ähnlich den Erwägungsgründen). Der Grad ihrer direkten Verbindlichkeit ist jedoch gering.

Grundsätze (Prinzipien) geben mehr oder weniger feste Regeln, die als Richtschnur bei der Festlegung von Produktionsvorschriften dienen. Der Grad an direkter Verbindlichkeit ist höher anzusiedeln als jener von Zielen.

Ziele und Grundsätze verpflichten daher vor allem den Gesetzgeber auf EU-Ebene und national bei der Erstellung von Vorschriften und deren Durchführungsregeln.

Vorschriften sind eine klare Beschreibung von Vorgaben, welche in der Praxis zu erfüllen sind. Sie haben den höchsten Grad an direkter Verbindlichkeit.

Zielkonflikte

Probleme können sich durch Konflikte ergeben, die in der Gegensätzlichkeit innerhalb von Zielen, Grundsätzen (oder auch Produktionsvorschriften) bestehen. Ein Konflikt besteht z. B. meist zwischen Wirtschaftlichkeit und ökologischen Anliegen (Umwelt, Ressourcen, Vielfalt, Tierschutz). Sollen Ziele in der Realität als anzustreben gelten, wäre es daher erforderlich, für den Fall von Zielkonflikten eine Prioritätenreihung erkennbar zu machen oder klar zum Ausdruck zu bringen, dass sie gleichrangig nebeneinander stehen.

Darüber stellt sich die Frage, ob einige der Aufzählungen in den drei Kategorien Ziele, Grundsätze und Vorschriften an ihrem geeigneten Platz stehen. Bei einigen Punkten wird vorgeschlagen, sie – ev. in etwas abgewandelter Form – an anderer Stelle vorzusehen.

Generell ist zu den in Art. 4 genannten Zielen zu sagen, dass diese sehr allgemein gehalten sind und sich kaum von jenen der konventionellen Landwirtschaft unterscheiden. Es kommt nicht ausreichend zum Ausdruck, inwiefern sich „bio“ von „konventionell“ unterscheidet. Der Inhalt dieses Artikels könnte unter Umständen in Art. 1 unter Abs. 1 Eingang finden, da allgemeine Ziele, siehe z.B. Verordnung (EG) Nr. 178/2002, oftmals an erster Stelle genannt werden. Der frei gewordene Artikel könnte für den „Umgang mit GVO und deren Derivaten“, siehe oben, aufgewendet werden.

Zu den Grundsätzen, Art. 4 bis 6, ist festzuhalten, dass diese sehr „aufgeweicht“ formuliert sind. Es wird zu bedenken gegeben, dass der Grundsatz der „Anpassung“ an die Gegebenheiten in Art. 4 lit. d), welcher den Weg für die „Flexibilität“ ebnet, gleichberechtigt neben den sonstigen Grundsätzen steht. In diesem Lichte sollten die Grundsätze jedenfalls anspruchsvoller und mutiger formuliert sein. Abschwächende Wörter wie „vorzuziehen“, „soweit wie möglich“, „vorzugsweise“, „möglichst“ sollten vermieden werden.

Risikobasierter Kontrollansatz

In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird der Grundsatz des risikobasierten Kontrollansatzes festgelegt. Im Bereich der biologischen Landwirtschaft und Wirtschaft müssen derzeit mindestens einmal jährlich vollständige Kontrollen durchgeführt werden. Die Einführung des risikobasierten Kontrollansatzes wird begrüßt, doch wird die Auffassung vertreten, dass aus Gründen des lautereren Wettbewerbes und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung weiterhin bei jedem Unternehmer zumindest einmal jährlich Kontrollen stattfinden sollten. Es versteht sich von selbst, dass die Kontrollhäufigkeit aus diesen Gründen in allen Mitgliedstaaten gleich sein muss. Der risikobasierte Kontrollansatz sollte im Umfang und in der Tiefe der Kontrolle, und wenn notwendig in der Frequenz der Kontrollen pro Jahr zum Ausdruck kommen.

Sprache

Sprachlich ist anzumerken, dass die Verwendung neuer Begriffe wie z.B. „ökologisches Grundkonzept“ in Art. 4 lit. d), „Erwerbsteil“ in Art. 7 Abs. 1 oder „Zielpflanze“ Art 8 ohne diese zu erläutern sowie die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe wie „hauptsächlich“ oder „möglichst wenig“ der Verständlichkeit

und Klarheit des Vorschlages Abbruch tun. Es sollte weitgehend – sofern zutreffend - auf im allgemeinen Lebensmittel- und Futtermittelrecht definierte Begriffe zurückgegriffen werden, z.B. „Primärproduktion“ (Verordnung (EG) Nr. 178/2002), „Primärerzeugnisse“ (Verordnung (EG) Nr. 852/2004), „Betrieb“ (Verordnung (EG) Nr. 852/2004), insofern empfiehlt sich eine Abgleichung mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht.

Im Folgenden wird zu einzelnen Artikeln bzw. Titeln Stellung genommen:

Art. 1, Anwendungsbereich

Abs. 1 und 3:

Wie erwähnt stellt der Vorschlag einen Rahmen dar, der die gesamte Lebensmittelkette umfasst. Es wird daher anstatt des in Abs. 3 gewählten Ansatzes

„Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Wirtschaftsteilnehmer mit folgenden Tätigkeiten...“ samt Aufzählung der Tätigkeiten

vielmehr der Ansatz wie in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, welche die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts bestimmt, nahegelegt, wonach gemäß Art. 1 Abs. 3 *„die Verordnung [...] für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“* gilt. Auf Grund des nahezu identen Gegenstandes ließen sich damit Synergieeffekte erzielen. Da sämtliche in Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten von der vorgeschlagenen Formulierung umfasst sind - siehe die Definition gemäß Art. 3 Ziffer 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 - würde der Vorschlag an Prägnanz gewinnen.

Änderungsvorschlag:

„3. Diese Verordnung gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse.“

Wie schon in den ersten Ratsarbeitsgruppen von einzelnen Delegationen bemerkt wurde, sind Erzeugnisse der Aquakultur ebenfalls Erzeugnisse der Landwirtschaft und müssen nicht gesondert genannt werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Anwendungsbereich der Verordnung für Produkte gilt, die nicht von Anhang I des EG-V (landwirtschaftliche Produkte und die erste Verarbeitungsstufe) erfasst sind. Eine Prüfung, ob die Einbeziehung sämtlicher verarbeiteter Lebens- und Futtermittel mit Zutaten aus landwirtschaftlicher Produktion mit der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 37 EG-V vereinbar ist, erscheint uns zielführend. Jedenfalls sollten die Überlegungen der EK, wonach die Grundlage ausreichend ist, nachvollziehbar dargelegt werden.

Eine „Öffnung“ des Anwendungsbereiches auf Grund der zunehmenden Nachfrage nach Textilien und Kosmetika in bio-Qualität ist wünschenswert.

Es besteht der Wunsch nach ausdrücklicher Nennung von „Saatgut“.

Abs. 3:

Wie bereits in den Ratsarbeitsgruppensitzungen am 27.1. und 7.2. d.J. mitgeteilt, spricht sich Österreich aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung gegen den Ausschluss der Gastronomie und Großküchen (es sollte im Sinne einer konsistenten Terminologie der Begriff der „gemeinschaftlichen Einrichtungen“ gemäß Art. 1 der Richtlinie 2000/13/EG gewählt werden) aus den Anwendungsbereich aus. Durchführungsbestimmungen sollten zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden können.

Art. 2, Begriffsbestimmungen

Zunächst wird angeregt, auf die Begriffsbestimmungen des allgemeinen Lebensmittel- und Futtermittelrechts zu verweisen, und wie schon erwähnt, davon in diesem Vorschlag Gebrauch zu machen.

Art.3, Ziele

Unter lit. a) stellt sich gleich am Beginn die Frage, ob durch die prominente Nennung von Praxisbezug und Wirtschaftlichkeit eine Rangordnung besteht. Die nachrangige Nennung von Umwelt, Vielfalt, Ressourcen- und Tierschutz könnte darauf hin ausgelegt werden. Ohne eine Wirtschaftlichkeit der Biolandwirtschaft wird sie nicht überleben können, doch sollte dies mit den anderen Zielen gleichrangig angeführt werden.

Die Ergänzungen und Änderungsvorschläge des Kommentars von Frankreich scheinen sehr gelungen, sodass nur geringfügige Bemerkungen dazu erforderlich sind. Die Ausklammerung unter iii) soll klarstellen, dass eine Beeinflussung der Flächen außerhalb der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht abverlangt werden kann. Unter iv) wäre sinnvoll einzufügen, dass natürliche Systeme und Kreisläufe genutzt, diese einbezogen und erhalten werden sollen. Im Sinne obiger Definition wäre ein „so far as possible“ unter iv) nicht nötig.

Ev. sollte zusätzlich noch der vorbeugende Charakter der biologischen Landwirtschaft in sehr allgemeiner Form schon bei den Zielen zum Ausdruck kommen(siehe Stellungnahme zu Art. 4 von Frankreich: principle of precaution and risk prevention). Des Weiteren wäre lit. b) von Art. 5 geeignet als weiteres Ziel in Art. 3 bei den Zielen aufgenommen zu werden (Qualitätserzeugung anstatt Maximierung).

Änderungsvorschlag:

"Article 3
Objectives

The objectives of this Regulation are to establish a sustainable management system for organic farming and aquaculture production, processing and marketing, which is practical and ecologically viable, and economically and socially responsible, and which responds to consumer demand by methods that:

- i) minimize the negative effects on the environment;

- ii) promote the health of the agri-system and ensure a sustainable balance between soil, plants and animals;*
- iii) maintain and enhance a high level of biological diversity on farms (and their surrounding areas);*
- iv) **emulates and bring benefit from nature's systems and cycles, fit into them and help sustain them to preserve (as far as possible) as much natural resources, such as water, soil, organic matter and air;***
- v) respect high animal welfare standards and, in particular, meet animal species' specific behavioural needs ;*
- vi) ensure a wide range of high-quality foods and other agricultural products ~~food and other agricultural products that responds to a consumer demand for goods produced by the use~~ produced by natural processes procédés, or physical processes that are comparable to natural processes, and naturally occurring substances."*

Art. 4, Allgemeine Grundsätze

Österreich unterstützt grundsätzlich den Vorschlag von Frankreich. Ergänzend könnten noch einzelne Teile von Punkten aus Art. 5 vorgezogen werden, da sie alle Anwender dieser Verordnung betreffen:

Aus lit. a) Minimierung von Umweltbelastung durch alle Wirtschaftszweige der biologischen Landwirtschaft.

Aus lit. c) möglichst geringer Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen.

Aus lit. g) Vorbeugung/Prävention: All organic operators should carry out risk assessment and include preventive measures to reduce risks of contamination and the need for intervention.

Art. 5, Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Die folgenden Änderungswünsche ergeben sich großteils aus den vorerwähnten Änderungen bei den Zielen und allgemeinen Grundsätzen.

In lit. d) sollte möglicherweise Bedacht darauf genommen werden, dass tierische Abfälle und Nebenerzeugnisse in der tierischen Erzeugung selbst nicht zum Einsatz kommen. Eine Energiegewinnung mit organischen Abfällen sollte auf Biobetrieben – wenn überhaupt – nur ganz untergeordnet durchgeführt werden. Organische Substanz muss auf Biobetrieben so weit möglich dem Bodenleben zum Aufbau der organischen Substanz und von Humus dienen.

Bei lit. g) wird die Aufteilung der Stellungnahme von Frankreich in zwei Punkte (Pflanzen/Tiere) und ausführlichere Beschreibung begrüßt. Der Punkt sollte jedoch in allgemeinerer Form in Art. 4 aufgenommen werden.

In lit. i) sind die Verkehrskreise in Österreich besorgt über den „höchsten Standard“.

Die Formulierung in lit. j) lässt die Frage aufkommen, ob der Zeitraum vor der Geburt bzw. dem Schlupf unberührt bleiben soll. Es erscheint sinnvoller, auf den gesamten Lebenszyklus abzustellen. Andernfalls könnte nicht als anzustrebendes

Ziel erkannt werden, dass auch schon die Elterntiere aus Biohaltung stammen sollen.

In lit. k) werden „langsam wachsende Rassen“ angeführt. Dies trifft nur für Geflügel zu, nicht jedoch für Milchvieh. Sollten „langsam wachsende Rassen“ für Schlachttiere aufrecht erhalten werden, müsste im Gegenzug für Milchtiere ein äquivalenter Begriff eingeführt werden. Für diesen Fall wird die „Lebensleistung“ vorgeschlagen. Sie beinhaltet eine hohe Fruchtbarkeit und Gesundheit, aus welchen eine hohe Leistung folgt. Es sollte aber die allgemeine Aufzählung von „Vitalität“ bzw. „Widerstandskraft“ (besser als Widerstandsfähigkeit) ausreichend sein.

Änderungsvorschlag:

“Article 5
Principles applicable to farming

In addition to the overall principles set out in Article 4, the following principles shall apply to organic farming:

- (a) *farming shall maintain and enhance **the soil life and a natural** soil fertility, **to prevent and combat soil erosion and feed the plants primarily,** ~~(and minimise pollution > to art. 4);~~*
- (b) *~~(farming shall aim at producing products of high quality instead of maximising production > to art. 3);~~*
- (c) *~~(the use of non-renewable resources and off-farm inputs shall be minimized > to art. 4);~~*
- (d) *wastes and by-products of plant and animal origin shall be recycled as input in plant and livestock production **and for energy production;***
- (e) *production decisions shall take account of the local or regional ecological balance;*
- (f) *~~(plants shall be primarily fed through the soil ecosystem; > to (a)~~*
- (g) *~~(maintenance of animal and plant health shall be based on preventative techniques including selection of appropriate breeds and varieties; > see art. 4)~~*
- (i) *the highest level of animal welfare shall be observed;*
- (j) *products of organic livestock production shall come from animals that since birth or hatching and throughout their life have been raised on organic holdings;*
- (k) *animals shall be chosen favouring slow growing breeds or strains and having regard to the capacity of animals to adapt to local conditions, their vitality and their resistance to disease or health problems; ”*

Art. 11 Verwendung bestimmter Produkte und Stoffe in der ökologischen Landwirtschaft

lit. a):

Hier erscheint es unabdingbar, auch Lagerschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel namentlich anzuführen.

Titel IV, Kennzeichnung

Art. 17:

Abs. 3 verbietet die in Abs. 1 des Entwurfes genannten Bezeichnungen, sofern auf dem Etikett ausgewiesen ist, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden ist. Es sollte aber auch die bio-Auslobung bei Produkten verboten sein, die zwar unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen, die jedoch nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Folgende Formulierung ist vorzuziehen:

„Die in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung 1829/2003 fallen.“

Der Schutzzumfang der Bezeichnungen gemäß Abs. 1 ist nicht weit genug gesteckt. Demnach sind nur die in Abs. 1 genannten Bezeichnungen geschützt, Nachahmung fiel unter das allgemeine Irreführungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/13/EG. Es sollte jedoch ausdrücklich die Bewerbung und Kennzeichnung von Produkten untersagt werden, die beim Verbraucher nur den Anschein erwecken, es handle sich um Produkte, die der Verordnung entsprechen.

Weiters wird eine Art. 5 Abs. 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechende Regelung in Bezug auf Marken vermisst.

Es ist aus den genannten Gründen durch die Formulierung im Vorschlag nicht gewährleistet, dass das gleiche Schutzniveau wie es derzeit besteht erreicht werden kann.

Art. 18:

Gemäß Abs. 1 lit. a) hat die Codenummer der für die Kontrolle zuständigen Stelle auf dem Etikett aufzuscheinen. Österreich spricht sich für ein gemeinschaftsweit einheitliches Codenummernsystem aus, dieses würde wesentlich zur Transparenz des Systems beitragen und die gemeinschaftsweite Kontrolltätigkeit unterstützen. Hingegen wird die alternativ verpflichtende Kennzeichnung nach lit. b) nicht unterstützt.

Titel V, Kontrolle

Eine textliche Anlehnung an die Kontrollbestimmungen der anderen „Qualitätsverordnungs“-Vorschläge, nämlich jene zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen und über die garantiert traditionellen Spezialitäten, wird empfohlen. Inhaltliche Wiederholungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht keine für die biologische Erzeugung spezifischen Kontrollanforderungen vor. Gemäß Art. 63 Abs. 2 der genannten Verordnung können zur Berücksichtigung des besonderen Charakters der „Qualitätsverordnungen“ spezifische Maßnahmen nach dem in Art. 62 Abs. 3

genannten Verfahren erlassen werden, in denen die erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und die erforderliche Anpassung an diese Bestimmungen vorgesehen werden. Einzig die verpflichtende Akkreditierung der Kontrollstellen ist nach 882/2004 neu und geht über die derzeitigen Bedingungen hinaus. Hinsichtlich einer Nicht-Verpflichtung zur Akkreditierung wäre zu überprüfen, ob hier nicht Art. 63 Abs. 2 der 882/2004 anzuwenden wäre. Weiters ist das Verhältnis der beiden Verordnungen hinsichtlich der außerhalb des Geltungsbereiches der 882/2004 fallenden Erzeugnisse zu klären, z.B. für Zierpflanzen, und ob das System der 882/2004 auf diesen Non-food and feed-Bereich übertragbar ist. Für außerhalb des Geltungsbereiches der 882/2004 liegende Erzeugnisse und Tätigkeiten wäre daher eine eindeutige Formulierung zu finden, die das System der 882/2004 anwendbar macht, diese Produkte aber damit nicht automatisch nicht in den Geltungsbereich der 882/2004 einbezieht bzw. diesen Eindruck erweckt.

Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, ob Bestimmungen über Kontrollanforderungen überhaupt im Rahmen der einschlägigen Verordnung über die biologische Erzeugung getroffen werden können. Das Verhältnis zwischen den genannten Verordnungen ist zu klären. Diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Vorgangsweise.

Zuletzt ist zur deutschen Übersetzung anzumerken:

Art. 1 Abs. 2:

Die deutsche Übersetzung des ersten Satzes entspricht nicht der englischen Fassung und trifft im Zusammenhalt mit der nachfolgenden Produktaufzählung nicht zu: „*products originating from agriculture and aquaculture*“ wurde mit „*Erzeugnisse der Landwirtschaft bzw. der Aquakultur*“ übersetzt. „*Verarbeitete pflanzliche und tierische Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind*“ können im Hinblick auf Art. 32 EG-V wohl kaum „*Erzeugnissen der Landwirtschaft bzw. der Aquakultur*“ zugerechnet werden. Bei der deutschen Übersetzung muss daher von „*Erzeugnissen mit landwirtschaftlichen Ursprung*“ die Rede sein.

Für die Bundesministerin:
Mag. Ulrich Herzog

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Juni 2006 (07.07)
(OR. en)**

10782/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0278 (CNS)**

LIMITE

AGRILEG 105

VERMERK DES VORSITZES

für den **Sonderausschuss Landwirtschaft**

Nr. Vordokument: 9415/06

Nr. Kommissionsvorschlag: 5101/06

Betr.: Vorschläge für Verordnungen des Rates

- über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den von Österreich und Finnland gemeinsam erstellten Text des Vorsitzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

TITEL I
ZIEL, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen* Erzeugung, wobei ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet und das Vertrauen der Verbraucher gewahrt wird sowie die Verbraucherinteressen geschützt werden, wozu auch gehört, dass irreführende Kennzeichnungen und andere Formen irreführender Verbraucherinformationen verhindert werden.

Sie enthält gemeinsame Ziele und Grundsätze, die den Vorschriften dieser Verordnung zugrunde liegen, die Folgendes betreffen:

- a) alle Stufen der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
 - b) die Verwendung von Angaben zur ökologischen Erzeugung in der Kennzeichnung und Werbung.
2. Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, soweit sie vermarktet werden oder zur Vermarktung bestimmt sind:
- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse;
 - b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
 - c) Futtermittel.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf Wildtiere gelten nicht als ökologische Erzeugnisse.

In Ergänzung zu Unterabsatz 1 gilt die Verordnung ferner für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

3. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Wirtschaftsteilnehmer, die auf irgendeiner Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 tätig sind.

* Österreichischer Ausdruck.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "ökologische Erzeugung"/"biologische* Erzeugung": Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- aa) "Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs": alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- b) "ökologisch"/"biologisch"*: aus ökologischer/biologischer Erzeugung stammend oder sich darauf beziehend;
- bb) "Wirtschaftsteilnehmer": die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Vorschriften dieser Richtlinie in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben eingehalten werden;
- c) "pflanzliche Erzeugung": Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;
- d) "tierische Erzeugung": Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- [e) "Aquakultur": Haltung oder Zucht von Wasserlebewesen mittels Techniken, die deren Erzeugung über die natürlichen Bedingungen des Lebensumfelds hinaus steigern, wobei die Lebewesen während der Haltung bzw. Zucht bis einschließlich zur Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person bleiben;]
- f) "Umstellung": Übergang von nicht ökologischer/biologischer auf ökologische/biologische Erzeugung;
- g) "Aufbereitung": Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Erzeugung;
- h) "Lebensmittel", "Futtermittel" und "Inverkehrbringen": Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- i) "Kennzeichnung": Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die auf einem Erzeugnis beigefügt sind oder sich auf dieses beziehenden Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen angebracht sind oder sich auf diese beziehen;
- j) "Werbung": jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als der Kennzeichnung, mit der absichtlich oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- k) "zuständige Behörde" und "Kontrollstelle": Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004;
- [l) "Konformitätsbescheinigung": schriftliche Bestätigung einer zuständigen Behörde oder einer Kontrollstelle, dass ein Betrieb oder eine bestimmte Erzeugnispartie den Grundsätzen und Vorschriften für ökologische/biologische Erzeugung entspricht;]

* Österreichischer Ausdruck

- [m) "Konformitätszeichen": Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder Normvorschriften in Form eines Kennzeichens;]
- n) "Zutaten": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹;
- o) "Pflanzenschutzmittel": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ²;
- p) "genetisch veränderter Organismus (GVO)": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ³;
- q) "aus GVO hergestellt": ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend und keine GVO enthaltend ⁴;
- r) "durch GVO hergestellt": Metaboliten von GVO enthaltend oder aus diesen bestehend;
- s) "Futtermittelzusatzstoffe": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵;
- t) "gleichwertig" (in Bezug auf verschiedene Verfahren oder Maßnahmen): gleichen Zielen und Grundsätzen entsprechend;
- u) "Verarbeitungshilfsstoffe": Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutat verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- v) "ionisierende Strahlung": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 1 der Richtlinie 96/29/EURATOM;
- w) "gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen": Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche im Lebensmittelbereich tätige Betriebe, die ökologische/biologische Erzeugnisse an der Stelle aufbereiten, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

¹ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

² ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

³ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

⁴ Die Bedeutung dieser Begriffsbestimmungen wird in einem Erwägungsgrund dargelegt.

⁵ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN ERZEUGUNG

Artikel 3 **Ziele**

Die ökologische Erzeugung verfolgt folgende Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
 - i) die Systeme und Zyklen der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren erhält und fördert;
 - ii) dazu beiträgt, die biologische Vielfalt auf einem hohen Niveau zu erhalten;
 - iii) die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt;
 - iv) einen hohen Tierschutzstandard und insbesondere eine artgerechte Tierhaltung gewährleistet;
- b) Erzeugung von Produkten hoher Qualität statt Maximierung der Produktion;
- c) Herstellung einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensmittel und anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren und mit Stoffen hergestellt wurden, die der Umwelt, der Pflanzengesundheit sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4 **Allgemeine Grundsätze**

Für die ökologische Erzeugung gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
 - i) Es werden lebende Organismen und mechanische Produktionsverfahren verwendet;
 - ii) der Anbau und die Tiererzeugung erfolgen bodengebunden;
 - iii) die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer Erzeugnisse oder ihrer Zutaten ist ausgeschlossen;
 - iiia) die Verwendung von GVO ist ausgeschlossen;
 - iv) es werden Risikobewertungen vorgenommen und Vorsorge- und Präventivmaßnahmen getroffen.

- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel jeglicher Art. Sind externe Produktionsmittel unerlässlich, so beschränken sie sich auf
- i) Produktionsmittel aus anderen ökologischen Erzeugungssystemen;
 - ii) natürliche Stoffe oder auf natürlichem Wege gewonnene Stoffe;
 - iii) schwach lösliche mineralische Düngemittel;
- c) sofern eine Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel nicht aus besonderen Umweltgründen gerechtfertigt ist, strenge Beschränkung der Verwendung auf folgende Ausnahmefälle:
- i) es gibt keine geeigneten systemgerechten Bewirtschaftungspraktiken;
 - ii) ökologischen Normen entsprechende biologische oder mechanische Verfahren oder natürliche bzw. auf natürlichem Wege gewonnene Stoffe sind in ökologischer Form bzw. aus ökologischer Erzeugung auf dem Markt nicht erhältlich;
- d) erforderlichenfalls Anpassung der Vorschriften für die ökologische Erzeugung im Rahmen dieser Verordnung zur Berücksichtigung des Gesundheitsstatus, regionaler klimatischer Unterschiede und örtlicher Verhältnisse, Entwicklungsstadien und Tierhaltungspraktiken.

Artikel 5

Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 4 gelten für die ökologische Landwirtschaft folgende Grundsätze:

- a) Erhaltung und Förderung des Lebens im Boden und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, Verhinderung und Bekämpfung der Bodenerosion und Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung nicht erneuerbarer Ressourcen und Produktionsmitteln aus anderen Betrieben;
- c) Wiederverwertung von Abfällen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen Ökogleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Schutz der Pflanzen- und Tiergesundheit durch Prävention einschließlich Auswahl geeigneter Rassen und Sorten;
- f) Erzeugung der Futtermittel für die Tierhaltung hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden oder in anderen ökologischen Betrieben im gleichen Gebiet;
- g) Einhaltung eines hohen Tierschutz-Standards;

- h) Gewinnung von ökologischen tierischen Erzeugnissen ausgehend von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen Betrieben gehalten wurden;
- i) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Gesundheitsprobleme;
- j) Verwendung von ökologischen Futtermitteln in der Tierhaltung, die sich aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von ökologischen Betrieben und natürlichen nicht landwirtschaftlichen Rohstoffen zusammensetzen;
- k) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürliche Resistenz gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände;
- l) Verzicht auf die Haltung künstlich erzeugter polyploider Tiere;
- m) in der Aquakultur: Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme, der Gesundheit des Wasserumfelds und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme;
- n) Verwendung von Futtermitteln aus nachhaltiger Fischerei oder von ökologischen Futtermitteln, die sich aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von ökologischen Betrieben und aus natürlichen nicht landwirtschaftlichen Rohstoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Grundsätze für die Verarbeitung

Neben den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 4 gelten für die Herstellung verarbeiteter ökologischer Lebensmittel und Futtermittel folgende Grundsätze:

- a) Herstellung ökologischer Lebensmittel und Futtermittel aus ökologischen landwirtschaftlichen Zutaten bzw. Ausgangsstoffen, außer wenn die Zutaten bzw. Ausgangsstoffe als ökologische Erzeugnisse auf dem Markt nicht erhältlich sind;
- b) Beschränkung der Verwendung von Zusatzstoffen, von anderen ökologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technisches Erfordernis darstellt oder Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführen könnten.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

Artikel 7a

Allgemeine Anforderungen

Die Wirtschaftsteilnehmer halten die Vorschriften ein, die in diesem Titel und in den in Artikel 32 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Artikel 7aa

Verbot der Verwendung von GVO

1. GVO und aus [oder durch] GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, [Wirkstoff in] Pflanzenschutzmittel[n] (einschließlich Pflanzenstärkungsmittel), Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen Erzeugung verwendet werden.
2. Was das in Absatz 1 enthaltene Verbot von GVO und von aus GVO hergestellten Erzeugnissen in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln anbelangt, so dürfen sich die Wirtschaftsteilnehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Verordnung 1829/2003 der Rates oder der Verordnung 1830/2003 des Rates an dem Erzeugnis befestigt sind oder bereitgestellt werden. Sie können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese auf dem Etikett der betreffenden Erzeugnisse oder in einem Begleitpapier gemäß der genannten Verordnungen nicht ausgewiesen sind.
3. Was das Verbot gemäß Absatz 1 in Bezug auf andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder aus [oder durch] GVO hergestellte Erzeugnisse anbelangt, so muss sich der Wirtschaftsteilnehmer, der solche nichtökologischen Erzeugnisse von Dritten kauft und verwenden will, vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus [oder durch] GVO hergestellt wurden.
4. Zur Feststellung, dass das Vorhandensein von GVO und von aus [oder durch] GVO hergestellten Erzeugnissen zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist, müssen die Wirtschaftsteilnehmer den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um das Vorhandensein dieser Stoffe zu vermeiden.

KAPITEL 1

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG

Artikel 7

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische Erzeugung zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische Erzeugung wirtschaften; die so getrennten Einheiten sollten in der Tierhaltung verschiedene Arten und bei Pflanzen verschiedene Sorten oder leicht zu unterscheidende Sorten betreffen.

Wenn entsprechend Unterabsatz 2 nicht alle Teile des Betriebs ökologisch wirtschaften, muss der Betriebsinhaber die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen Betriebsteilen genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nicht ökologischen Teilen genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung Buch führen.

Artikel 8

Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung

1. Neben den allgemeinen Vorschriften in Artikel 7 gelten für die ökologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:
 - a) Bei der ökologischen pflanzlichen Erzeugung werden Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet, die die organische Bodensubstanz erhalten oder erhöhen, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt der Böden verbessern und Bodenverdichtung und Erosion verhindern;
 - b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens werden durch mehrjährige Fruchtfolge, die Hülsenfrüchte und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder organischen Substanzen aus ökologischer Erzeugung erhalten und gesteigert;
 - c) zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 11 zugelassen wurden;
 - d) mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht eingesetzt werden;
 - e) alle Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten;
 - f) die Vorbeugung gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter stützt sich hauptsächlich auf den Schutz durch natürliche Feinde, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse;
 - g) bei einer Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 11 zugelassen wurden;
 - gg) zur Stärkung und Erhaltung der Pflanzengesundheit dürfen lediglich solche Pflanzenstärkungsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 11 zugelassen wurden;
 - h) es wird nur ökologisch erzeugtes Saat- und Vermehrungsgut verwendet; die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsgut müssen mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.

2. Das Sammeln essbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische Erzeugung, sofern
 - a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre lang nicht mit anderen als den nach Artikel 11 zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
 - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

Artikel 9

Vorschriften für die tierische Erzeugung

1. Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung nach Artikel 7 gelten für die ökologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:
 - a) Herkunft der Tiere:
 - i) Die Tiere müssen in ökologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein;
 - ii) nicht ökologisch aufgezogene Tiere können zu Zuchtzwecken in den ökologischen Betrieb verbracht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die nach dem Verfahren von Artikel 31 Absatz 2 festgelegt werden.
 - b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
 - i) Die Tierhalter müssen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gesundheits- und Handlungsbedürfnisse der Tiere besitzen;]
 - ii) Haltungspraktiken einschließlich Besatzdichte und Unterbringung müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden;
 - iii) die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland haben, solange die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben;
 - iv) der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung durch die Tiere bzw. die Ausbringung des Tierdunges möglichst gering gehalten werden;
 - v) ökologisch gehaltene Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden; das Weiden ökologisch gehaltener Tiere auf gemeinschaftlichem Grünland und das Weiden nicht-ökologisch gehaltener Tiere auf ökologischem Grünland ist unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig;
 - vi) Anbindung und Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird;
 - vii) die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden;

- viii) ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist so weit wie möglich zu vermeiden;
 - ix) der Standort von Bienenstöcken bietet Nektar- und Pollenquellen, die im Wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nicht-ökologisch bewirtschafteten Forsten oder Kulturpflanzen bestehen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden betrieben wird, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen, der Standort befindet sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Bienen gesundheitlich beeinträchtigen können;
 - x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material bestehen in der Hauptsache aus natürlichen Stoffen;
 - xi) die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Fortpflanzung:
- i) Die Fortpflanzung erfolgt auf natürlichem Wege; künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig;
 - ii) die Fortpflanzung darf nicht durch Hormonbehandlung eingeleitet werden, außer bei der Behandlung von Fortpflanzungsstörungen;
 - iii) andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt;
 - iv) es sind geeignete Rassen auszuwählen. Durch die Wahl geeigneter Rassen sollen auch Leiden und Verstümmelung der Tiere vermieden werden.
- d) Futtermittel:
- i) Die Tiere sind mit ökologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen; die Futtermittelration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen Landbau befinden;
 - ii) die Tiere, ausgenommen Bienen, müssen ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben;
 - iii) nichtökologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte in der Tierernährung verwendete Produkte und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nach Artikel 11 zugelassen wurden;
 - iv) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;
 - v) junge Säugetiere werden mit natürlicher Milch, vorzugsweise Milch der Muttertiere gefüttert.

- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge beruht auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, tiergerechten Haltungsverfahren, hochwertigen Futtermitteln, regelmäßigem Auslauf, angemessener Besatzdichte und Unterbringung in hygienischen Bedingungen;
 - ii) Ausbrüche von Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist;
 - iii) die Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln ist einzuschränken; davon ausgenommen sind Impfstoffe, Behandlungen gegen Parasiten und nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene Seuchentilgungsmaßnahmen;
- f) Was die Reinigung und die Desinfektion anbelangt, so dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 11 zugelassen wurden.
2. Was die Tierschutzbestimmungen der Buchstaben a bis e betrifft, so können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebieten erzeugten Tiere strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen.

Artikel 10

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

1. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung in Artikel 7 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:
- a) Herkunft der Aquakulturtiere:
- i) Die ökologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen Brutbeständen oder ökologischen Betrieben stammt;
 - ii) sind keine Jungbestände aus ökologischen Brutbeständen oder ökologischen Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 festgelegt werden, nichtökologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb verbracht werden.

- b) **Haltungspraktiken:**
- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gesundheits- und Haltungsbedürfnisse der Tiere besitzen;
 - ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden;
 - iii) durch die Haltungspraktiken werden negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt - einschließlich des Entweichens von Beständen - so gering wie möglich gehalten;
 - iv) ökologisch gehaltene Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden;
 - v) beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz weiterhin beachtet wird;
 - vi) ein Leiden der Tiere ist so weit wie möglich zu vermeiden;
- c) **Fortpflanzung:**
- i) Das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien ist – mit Ausnahme einer manuellen Auswahl – untersagt;
 - ii) es sind geeignete Rassen auszuwählen, die mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen tierischen Erzeugung vereinbar sind;
 - iii) nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 werden artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Brut und die Erzeugung von Jungfischen festgelegt;
- d) **Futtermittel:**
- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen;
 - ii) der pflanzliche Bestandteil der Futtermittel muss aus ökologischer Erzeugung stammen;
 - iii) nichtökologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte in der Tierernährung verwendete Produkte und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nach Artikel 11 zugelassen wurden;
 - iv) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- e) **Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:**
- i) Die Krankheitsvorsorge beruht auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Auslegung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, hochwertiger Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien;

- ii) bei Ausbrüchen von Krankheiten sollte gemäß einem veterinärmedizinischen Plan vorgegangen werden. Ist eine Behandlung erforderlich, so sind die Tiere unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist;
- iii) die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet;
- iv) nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 können artenspezifische Bedingungen für die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel festgelegt werden.

Artikel 11

Verwendung bestimmter Produkte und Stoffe in der ökologischen Landwirtschaft

1. Folgende Produkte und Stoffe dürfen in der ökologischen Landwirtschaft verwendet werden:
 - a) Pflanzenschutzmittel einschließlich Pflanzenstärkungsmittel;
 - b) Düngemittel und Bodenverbesserer;
 - c) nichtökologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel tierischen und mineralischen Ursprungs;
 - d) Futtermittelzusatzstoffe; bestimmte in der Tierernährung verwendete Produkte und Verarbeitungshilfsstoffe;
 - e) Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden;
 - [f) andere Stoffe.]
2. Für ihre Zulassung sind die Ziele und Grundsätze von Titel II sowie die folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien maßgeblich:
 - a) Für alle Produkte und Stoffe gilt:
 - i) Ihre Verwendung muss für eine nachhaltige Erzeugung notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich sein;
 - ii) ihre Verwendung darf keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben oder zur Umweltverschmutzung beitragen;

- iii) sie sollten pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Produkte und Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - iv) ihre Verwendung hat nur minimale negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen.
- b) Für Düngemittel und Bodenverbesserer gilt außerdem Folgendes:
- i) Ihre Verwendung ist unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen.
- c) Für Pflanzenschutzmittel gilt:
- i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, erzeugungstechnischen, physischen oder zuchttechnischen oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
 - ii) Erzeugnisse, die mit Hilfe chemischer Prozesse gewonnen werden und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit dem essbaren Teil der Pflanze ausgeschlossen wird.
- d) Für Absatz 1 Buchstaben c und d gilt außerdem Folgendes:
- i) Ihre Verwendung ist für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und trägt zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen Bedürfnissen und dem natürlichen Verhalten der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
 - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie natürlichen Ursprungs sind. Stehen solche Stoffe nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung oder sind besondere Umstände gegeben, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe verwendet werden;
 - iii) Futtermittel tierischen Ursprungs mit Ausnahme von Milch und Milchprodukten, Eiern, Fisch und anderen Meerestieren und aus diesen gewonnene Produkte dürfen nicht für Lebensmittel erzeugende Tiere verwendet werden.
3. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 über die Zulassung der Produkte und legt insbesondere die Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der Ausbringung, der Dosierung, des Anwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen fest. Die Kommission entscheidet außerdem über den Entzug der Zulassung der Produkte und über diesbezügliche Änderungen.

Artikel 12
Umstellung

1. Die folgenden Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, die auf ökologische Erzeugung umgestellt werden:
 - a) Der Umstellungszeitraum beginnt, wenn der Wirtschaftsteilnehmer die entsprechende Mitteilung gemacht und seinen ökologischen Betrieb dem Kontrollsystem unterstellt hat;
 - b) während des Umstellungszeitraums sind sämtliche Vorschriften der vorliegenden Verordnung anzuwenden;
 - c) je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt;
 - d) die Tierhaltung des Betriebs kann nach einem bestimmten Zeitraum als ökologisch betrachtet werden;
 - e) Milch, Milcherzeugnisse und Honig von zuvor nicht ökologisch gehaltenen Tieren dürfen nach einem bestimmten Zeitraum als ökologisch vermarktet werden;
 - [f) in einem Betrieb mit teilweiser ökologischer Erzeugung und teilweiser Umstellung auf ökologische Erzeugung sind die ökologisch gewonnenen Erzeugnisse und die während der Umstellung gewonnenen Erzeugnissen getrennt zu halten; über die Trennung ist Buch zu führen;]
 - (g) ein der Umstellung vorangegangener Zeitraum kann unter bestimmten Bedingungen rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden;
 - (h) Tiere und Erzeugnisse dürfen erst nach Ablauf des in Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums unter Verwendung der in Artikel 17 und 18 erwähnten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.
2. Die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis e und die Bedingungen von Absatz 1 werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 festgelegt.

KAPITEL 2 HERSTELLUNG VERARBEITETER FUTTERMITTEL

Artikel 13

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

1. Die Herstellung verarbeiteter ökologischer Futtermittel muss räumlich und zeitlich von der Herstellung verarbeiteter nicht ökologischer Futtermittel getrennt gehalten werden.
2. Ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugung in Umstellung dürfen nicht zusammen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus nicht ökologischer Erzeugung zur Herstellung eines ökologischen Futtermittels verwendet werden.
3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.

KAPITEL 3 HERSTELLUNG VERARBEITETER LEBENSMITTEL

Artikel 14

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

0. Die Herstellung verarbeiteter ökologischer Lebensmittel muss räumlich und zeitlich von der Herstellung verarbeiteter nicht ökologischer Lebensmittel getrennt gehalten werden.
1. Für die Zusammensetzung ökologischer verarbeiteter Lebensmittel gilt Folgendes:
 - a) Die Erzeugnisse werden überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, Wasser und bestimmten Arten von Salz hergestellt;
 - b) Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Zubereitungen aus Mikroorganismen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und andere Mikronährstoffe sowie Salz dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 zugelassen sind;
 - c) nicht ökologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 zugelassen sind oder von einem Mitgliedstaat aufgrund von Bestimmungen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 genehmigt wurden, vorläufig zugelassen wurden.

Nicht ökologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen jedoch aufgrund von Bestimmungen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 genehmigt wurden, bei der Aufbereitung ökologischer Lebensmittel durch Verpflegungseinrichtungen verwendet werden.

- d) In einem Erzeugnis nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b darf eine entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen Zutat, die nicht entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung gewonnen wurde oder aus Erzeugung in Umstellung stammt, vorkommen.
2. Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Resultat unsorgfältiger Verarbeitung korrigieren, dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 15

Verwendung bestimmter Produkte und Stoffe bei der Verarbeitung

1. Folgende Produkte und Stoffe dürfen bei der Herstellung ökologischer verarbeiteter Lebensmittel verwendet werden:
- a) Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Zubereitungen aus Mikroorganismen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und andere Mikronährstoffe sowie Salz,
- b) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die als ökologische Erzeugnisse im Handel nicht erhältlich sind.
2. Für ihre Zulassung sind die Ziele und Grundsätze von Titel II sowie die folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien maßgeblich:

Für alle Produkte und Stoffe gilt:

- i) Ihre Verwendung muss für die die Verarbeitung notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich sein;
- ii) ihre Verwendung darf keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben oder dazu beitragen;
- iii) zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

3. Für die Produkte und Stoffe nach Absatz 1 Buchstabe a gilt außerdem Folgendes:
 - i) Sie dürfen nur verwendet werden, wenn nachgewiesen wurde, dass das Lebensmittel ohne sie nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden kann;
 - ii) sie müssen in der Natur vorkommen, außer wenn die betreffenden Produkte und Substanzen aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich sind, und sie dürfen mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein.
4. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 über die Zulassung der in Absatz 1 genannten Produkte und Stoffe und legt insbesondere die Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest. Die Kommission entscheidet auch über den Entzug der Zulassung solcher Produkte und Stoffe und sonstige diesbezügliche Änderungen.

KAPITEL 4 FLEXIBILITÄT

Artikel 16

Ausnahmen von den Herstellungsvorschriften

1. Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II und der Bestimmungen von Absatz 2 nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 3 festgelegten Herstellungsvorschriften gewähren.
2. Ausnahmen nach Absatz 1 werden auf ein Mindestmaß beschränkt und nur gewährt, wenn
 - a) sie für die Wirtschaftlichkeit der auf ökologische Erzeugung umstellenden landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich sind;
 - b) sie für die Beibehaltung der ökologischen Erzeugung in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
 - c) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsgut, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - d) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - e) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen Tierhaltung erforderlich sind;
 - f) sie erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische Erzeugnisse hergestellt werden können;

- g) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen Erzeugung in Katastrophenfällen erforderlich sind;
 - h) sie durch Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind;
 - i) Zusatzstoffe oder andere Zutaten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b verwendet werden müssen, da ihre Verwendung in den Lebensmitteln, in denen sie verarbeitet werden, rechtlich vorgeschrieben ist oder die Verwendung von Lebensmitteln und Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich ist und diese Stoffe anders als aus oder durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind.
3. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 genannten Ausnahmen erlassen oder nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 1a entsprechende Leitlinien für die zuständigen Behörden ausarbeiten.

TITEL IV KENNZEICHNUNG

Artikel 17

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf ökologische Erzeugung

1. Die in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, dürfen in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse oder deren Zutaten verwendet werden, die die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Werden diese Bezeichnungen für verarbeitete Lebensmittel nach Artikel 14 verwendet, so müssen mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch erzeugt sein.

Diese Bezeichnungen dürfen jedoch auch für verarbeitete Lebensmittel nach Artikel 14 verwendet werden, wenn weniger als 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch erzeugt sind, vorausgesetzt, dass die Bezeichnungen nur in der Zutatenliste und nur in Bezug auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, die im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt wurden; diese Angabe muss in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die anderen Angaben der Zutatenliste erscheinen.

2. Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen in der Gemeinschaft und in ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nicht verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zu ökologischer Erzeugung haben.

Darüber hinaus sind Bezeichnungen sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken nicht zulässig, die den Verbraucher oder Nutzer irre führen können, indem sie ihn glauben lassen, dass die betreffenden Erzeugnisse oder die zu deren Erzeugung verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllen.

3. Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung tragen müssen, die besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.
4. Nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 40/1994 gilt Folgendes:
 - a) Anträge auf Eintragung einer Handelsmarke, auf die einer der in Absatz 2 genannten Tatbestände zutrifft, werden abgelehnt.
 - b) Eingetragene Handelsmarken, die gegen Absatz 1 verstoßen, werden wieder aberkannt.
 - c) In Fällen nach Unterabsatz 2 wird die Verwendung einer Handelsmarke verweigert.
5. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.
6. Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen in Anhang I nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 anpassen.

Artikel 18
Verbindliche Angaben

1. Werden Bezeichnungen nach Artikel 17 Absatz 1 verwendet, so muss die Kennzeichnung auch folgende Angaben enthalten:
 - a) die nach Artikel 22 Absatz 7 erteilte Codenummer der Behörde oder Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Wirtschaftsteilnehmers zuständig ist, der den letzten Produktionsschritt oder die letzte Aufbereitung durchgeführt hat;
 - b) [sofern das in Artikel 19 genannte Logo nicht verwendet wird, mindestens eine der in Anhang II aufgeführten Bezeichnungen in Großbuchstaben]. Sie werden nur für Erzeugnisse im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 verwendet.
2. Die Angaben nach Absatz 1 müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und unauslöschbar sein.

Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 können von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.
3. Die Kommission passt die Liste der Bezeichnungen in Anhang II nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 an.
4. Die Kennzeichnung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen muss die Codenummer oder den Namen der Behörde oder Kontrollstelle des Drittlandes nach Absatz 1 Buchstabe a enthalten. Die Verwendung der Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b ist fakultativ.

Artikel 19
Gemeinschaftslogo

Die Kommission legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 ein Gemeinschaftslogo fest, das bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, verwendet werden darf.

Artikel 20
Aussagen

1. Allgemeine Aussagen, dass private oder nationale Standards für ökologische Erzeugung strenger, ökologischer oder höher sind als die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften oder als sonstige Standards für ökologische Erzeugung, dürfen bei der Kennzeichnung und Werbung nicht verwendet werden.

Hinweise auf besondere Aspekte des Produktionsverfahrens eines bestimmten Erzeugnisses jedoch sind bei Kennzeichnung und Werbung zulässig, sofern es sich um wahrheitsgemäße Tatsachenfeststellungen handelt und diese Hinweise mit den Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sind.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.
3. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 Maßnahmen erlassen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.

Artikel 21
Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 besondere Kennzeichnungsvorschriften für

- a) ökologische Futtermittel,
- b) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs aus Betrieben in Umstellung auf ökologische Erzeugung,
- c) Erzeugnisse aus Verpflegungseinrichtungen.

TITEL V KONTROLLE

Artikel 22 Kontrollsystem¹

1. Die Mitgliedstaaten führen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ein System für Kontrollen ein und benennen die Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung zuständig ist (sind).
2. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung wird die Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Analyse der Gefahr von Verstößen gegen ihre Bestimmungen festgelegt. Alle Wirtschaftsteilnehmer werden in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.
3. Die zuständige Behörde kann
 - a) ihre Aufsichtsbefugnisse einer oder mehreren anderen Behörden übertragen,
 - b) bestimmte Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen.

Die Kontrollstellen, die mit der Überprüfung der Einhaltung betraut sind und Konformitätsbescheinigungen ausstellen, müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Kriterien für Produktzertifizierungsstellen) in der zuletzt im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von der oder den zuständigen Behörden zugelassen sein.

4. Die Kontrollstellen gewähren der oder den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.
5. Die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden darf (dürfen) folgende Aufgaben nicht den Kontrollstellen übertragen, die Konformitätsbescheinigungen ausstellen:
 - a) Überwachung und Prüfung anderer Kontrollstellen, die Konformitätsbescheinigungen ausstellen;
 - b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 16, soweit dies nicht von der Kommission nach Artikel 16 Absatz 3 geregelt wurde.
6. Die Mitgliedstaaten erteilen jeder Behörde oder Kontrollstelle, die Konformitätsbescheinigungen ausstellt, eine Codenummer.

¹ Der Vorsitz wird auf der Grundlage eines Dokuments über die Umsetzung der Verordnung 882/2004 und der spezifischen Vorschriften in Titel V, das die Kommission erstellen wird, einen neuen Text entwerfen.

7. Die Behörden und Kontrollstellen übermitteln der zuständigen Behörde jährlich spätestens zum 31. Januar ein Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens 31. März jedes Jahres legen sie einen zusammenfassenden Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vor.

Artikel 23

Teilnahme am Kontrollsystem

1. Jeder Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, vor der Vermarktung seiner Erzeugnisse
- a) seine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeübt wird, zu melden;
 - b) seine Tätigkeit dem Kontrollsystem zu unterstellen.

Lässt ein Wirtschaftsnehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt er dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Anforderungen, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

2. Die Mitgliedstaaten können folgende Wirtschaftsteilnehmer von der Anwendung dieses Artikels freistellen:
- a) Großhändler, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, sofern sie diese Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen,
 - b) Wirtschaftsteilnehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sofern diese Wirtschaftsteilnehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder sie aus einem Drittland einführen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt, in das Kontrollsystem aufgenommen wird.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und eine angemessene Gebühr als Beitrag zu den Kontrollkosten entrichtet, in das Kontrollsystem aufgenommen wird.
5. Die zuständige Behörde führt eine aktualisierte Liste mit Namen und Anschriften der dem Kontrollsystem unterliegenden Wirtschaftsteilnehmer.

*Artikel 24*¹
Zertifizierung

1. Die zuständige Behörde und die zugelassenen Kontrollstellen können den Wirtschaftsteilnehmern, die dem Kontrollsystem unterliegen, Konformitätsbescheinigungen erteilen und das Recht zur Verwendung ihrer Konformitätszeichen für die Einhaltung der Vorschriften über ökologische Erzeugung gewähren.
2. Eine zuständige Behörde darf die Erteilung einer Konformitätsbescheinigung oder das Recht zur Verwendung ihres Konformitätszeichens für ein Erzeugnis, das den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, nicht verweigern.
3. Eine Kontrollstelle darf die Erteilung einer Konformitätsbescheinigung oder das Recht zur Verwendung ihrer Konformitätszeichen für Erzeugnisse, die von einer anderen zugelassenen Kontrollstelle, zertifiziert sind, nicht verweigern, sofern die letztere Kontrollstelle die Konformität mit den Vorschriften über ökologische Erzeugung, die denen der ersteren Kontrollstelle gleichwertig sind, geprüft und zertifiziert hat.

Eine Kontrollstelle, die die Erteilung ihrer eigenen Konformitätsbescheinigung oder das Recht zur Verwendung ihres Konformitätszeichens verweigert, muss nachweisen, dass die Vorschriften über ökologische Erzeugung, nach denen das betreffende Erzeugnis bereits zertifiziert wurde, ihren eigenen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

Die Gebühren für die Erteilung der Konformitätsbescheinigung oder des Konformitätszeichens müssen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Artikel 25
Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

1. Bei Feststellung einer erheblichen Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung trägt die Behörde oder Kontrollstelle, die Konformitätsbescheinigungen erteilt, dafür Sorge, dass die Bezeichnungen, die Angaben und das Logo, die auf die ökologische Erzeugung hinweisen, für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung nicht verwendet werden.

Bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Behörde oder die Kontrollstelle, die Konformitätsbescheinigungen erteilt, dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit Bezeichnungen, Angaben und dem Logo, die auf die ökologische Erzeugung hinweisen, für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

2. Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße hinsichtlich des ökologischen Status eines Erzeugnisses werden umgehend den betroffenen Kontrollstellen, zuständigen Behörden, Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt.

Die Mitteilungsebene ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

¹ Der Vorsitz wird einen neuen Text entwerfen. Die Kommission wird ihrerseits ein Dokument erstellen, in dem der Hintergrund dieses Artikels erläutert wird.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 näher geregelt werden.

Artikel 26

Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden und Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

TITEL VI HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 27

Einfuhren aus Drittländern

1. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft als ökologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn
 - a) das Erzeugnis nach Produktionsstandards, die den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften für die ökologische Erzeugung gleichwertig sind, erzeugt wurde;
 - b) der Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrollregelung unterstellt wurde, die dem Kontrollsystem der Gemeinschaft gleichwertig ist;
 - c) der Wirtschaftsteilnehmer seine Tätigkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des betreffenden Erzeugnisses einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer oder mehreren nach Absatz 3 anerkannten Kontrollstellen unterstellt hat;
 - d) die zuständige Behörde oder Kontrollstelle eines nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 4 anerkannte Kontrollstelle eine Konformitätsbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.
2. Drittländer, deren Produktionsstandards und Kontrollsysteme den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften gleichwertig sind, werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sollten die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* berücksichtigt werden.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle nötigen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und Kontrollregelungen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

3. Ist ein Drittland, aus dem die betreffenden Erzeugnisse eingeführt werden, nicht nach Absatz 2 anerkannt, so werden die Kontrollstellen, die in dem Drittland mit der Kontrolle und der Erteilung der Konformitätsbescheinigungen nach Absatz 1 beauftragt sind, von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 anerkannt und in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sollten die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* berücksichtigt werden.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer öffentlichen oder privaten Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollstelle alle nötigen Informationen an. Ferner kann die Kommission Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrolltätigkeiten der Kontrollstelle in dem betreffenden Drittland vorzunehmen.

Die Kommission sorgt mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Beaufsichtigung der anerkannten Kontrollstellen nach dem Kontrollsystem gemäß Titel V.

TITEL VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Freier Warenverkehr

Die Mitgliedstaaten dürfen die Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Etikettierung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken.

Artikel 29

Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die folgenden Informationen:

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codennummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollstellen und ihrer Codennummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen.

Artikel 30

Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung und die Folgemaßnahmen dieser Verordnung erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 31

Ausschuss für ökologische Erzeugung

1. Die Kommission wird von einem beratenden Regelungsausschuss für ökologische Erzeugung unterstützt.
 - 1a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG¹.
3. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 32

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- a) den Produktionsvorschriften nach Titel III, namentlich hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Wirtschaftsbeteiligten zu erfüllen haben;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften nach Titel IV;
- c) dem Kontrollsystem nach Titel V, namentlich zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Prüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen und deren Zulassung sowie dem Entzug der Zulassung;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, namentlich hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 27, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d.

Artikel 33

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 34

Übergangsmaßnahmen

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu der Regelung der vorliegenden Verordnung können nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 35

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Liegen für einige Tier- oder Pflanzenarten keine ausführlichen Produktionsvorschriften vor, so gelten die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 17 und die Vorschriften für Kontrollsysteme nach Artikel 22. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen – von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

[Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften für Erzeugnisse aus gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gelten, soweit vorhanden, einzelstaatliche Bestimmungen oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen – von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.]

Sie gilt ab 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I**Angaben nach Artikel 17 Absatz 1**

- ES: ecológico,
- CS: ekologické,
- DA: økologisk,
- DE: ökologisch, biologisch,
- ET: mahe, ökoloogiline,
- EL: βιολογικό,
- EN: organic,
- FR: biologique,
- GA: orgánach,
- IT: biologico,
- LV: bioloģiskā,
- LT: ekologiškas,
- HU: ökológiai,
- MT: organiku,
- NL: biologisch,
- PL: ekologiczne,
- PT: biológico,
- SK: ekologické,
- SL: ekološki,
- FI: luonnonmukainen,
- SV: ekologisk.

Angaben nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b

- UE-ECOLÓGICO,
 - EU-EKOLOGICKÉ,
 - EU-ØKOLOGISK,
 - EU-ÖKOLOGISCH,
 - EL-MAHE,
 - EL-ÖKOLOGILINE,
 - EE-BIOΛΟΓΙΚΟ,
 - EU-ORGANIC,
 - UE-BIOLOGIQUE,
 - AE-ORGÁNACH,
 - UE-BIOLOGICO,
 - ES-BIOLOGISKĀ,
 - ES-EKOLOGIŠKAS,
 - EU-ÖKOLÓGIAI,
 - EU-ORGANIKU,
 - EU-BIOLOGISCH,
 - UE-EKOLOGICZNE
 - EU-EKOLOGICKE,
 - EU-EKOLOSKI,
 - EU-LUONNONMUKAINEN,
 - EU-EKOLOGISK.
-